



**B-Plan Gölshausen, V. Abschnitt, 2. Änderung und Änderung
FNP, IG Gölshausen, II. Abschnitt, 2. Änderung**

–Artenschutzrechtliche Relevanzuntersuchung–



STAND: JUNI 2023



B-Plan Gölshausen, V. Abschnitt, 2. Änderung und Änderung FNP, IG Gölshausen, II. Abschnitt, 2. Änderung

–Artenschutzrechtliche Relevanzuntersuchung–

AUFTRAGGEBER:

STADT BRET TEN

AMT FÜR STADTENTWICKLUNG UND BAURECHT
SG STADTENTWICKLUNG UND -PLANUNG
Untere Kirchgasse 9
75015 Bretten

BEARBEITUNG:

INGENIEURBÜRO BLASER

Daniel Greulich, M. Sc.

Verantwortlich:

Alexander Warsow, B. Sc.

DATUM:

30. Juni 2023

1	Vorbemerkung.....	4
2	Gesetzliche Grundlage	5
3	Beschreibung des Untersuchungsraums.....	6
3.1	Lage im Raum.....	6
3.2	Schutzausweisungen	6
3.3	Bestandssituation und Bewertung.....	6
4	Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung – Habitatpotenzialanalyse	11
4.1	Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums	11
4.1.1	Streng geschützte Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und des Anhang A der EG-Artenschutzverordnung	14
4.1.2	Europäische Vogelarten.....	17
4.2	Ergebnis der Habitatpotenzialanalyse	17
4.3	Zusammenfassung der Artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung	18
5	Literatur- und Quellenverzeichnis.....	20

Abbildungen

Abbildung 1:	Untersuchungsfläche (rot)	4
Abbildung 2:	Lage im Raum (blau umkreist).....	6
Abbildung 3:	Fettwiese und Einzelbäume	8
Abbildung 4:	Mähwiese und Brennnessel-Bestand.....	8
Abbildung 5:	Weg und Feldhecke	8
Abbildung 6:	Regenrückhaltebecken.....	9
Abbildung 7:	Wegbegleitende Baumbestände	9
Abbildung 8:	Fettwiese und Feldgehölz	9
Abbildung 9:	Feldhecke und Ruderalflur	10
Abbildung 10:	Ruderalfläche im Norden.....	10

Tabellen

Tabelle 1:	Im ZAK gelistete Zielarten für die Stadt Bretten	12
Tabelle 2:	Potenzialanalyse der Habitatfunktion für streng geschützte Arten der im Rahmen der Bestandserfassung kartierten Biotoptypen.....	14
Tabelle 3:	Potenzialanalyse der Habitatsfunktion für Europäische Vogelarten der im Rahmen der Bestandserfassung kartierten Biotoptypen	17

1 Vorbemerkung

Die Stadt Bretten plant die Aufstellung des Bebauungsplans „Industriegebiet Gölshausen, V. Abschnitt, 2. Änderung und Erweiterung“ in Gölshausen.

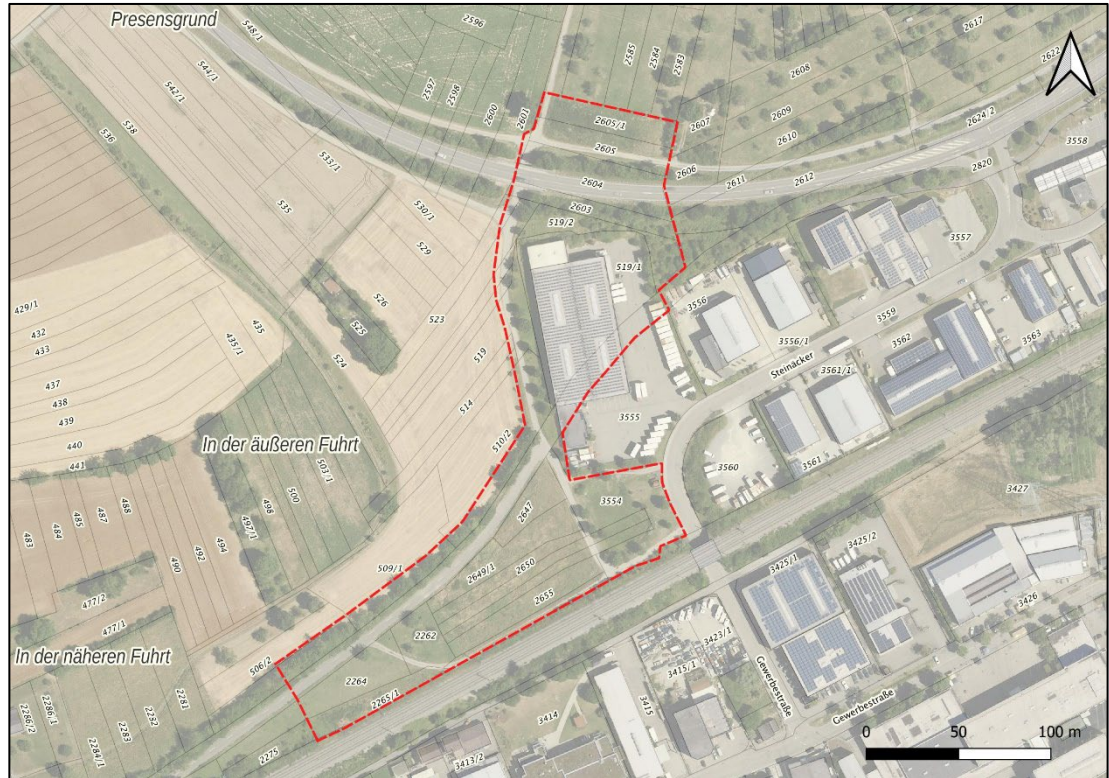


Abbildung 1: Untersuchungsfläche (rot)

Vor dem Hintergrund der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) soll geprüft werden, ob Lebensstätten bzw. potenzielle Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie europäischer Vogelarten der Roten Liste bzw. der Vorwarnliste in Baden-Württemberg und/ oder Deutschland vorhanden sind.

Dies geschieht vor Ort, im Rahmen einer Biotopkartierung mit ergänzender Erfassung potenzieller Habitats relevanter Artengruppen.

Die Ergebnisse der Untersuchung werden in den nachfolgenden Kapiteln dargestellt.

Anhand dieser Erkenntnisse wird der weitere Untersuchungsbedarf der planungsrelevanten Arten bzw. Artengruppen unter Einbeziehung der prognostizierten Projektwirkungen beschrieben.

2 Gesetzliche Grundlage

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).

Für zulässige Eingriffe bestehen zudem Sonderregelungen im Rahmen des § 44 Abs. 5 BNatSchG, wonach ein Verstoß gegen diese Verbote nicht vorliegt, soweit die ökologische Funktion der vom Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten – gegebenenfalls unter Hinzuziehung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen – im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird:

(5) Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nr. 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

3 Beschreibung des Untersuchungsraums

3.1 Lage im Raum

Der Untersuchungsraum befindet sich nordöstlich von Bretten in Gölshausen am Nordwestrand des Gewerbegebiets.

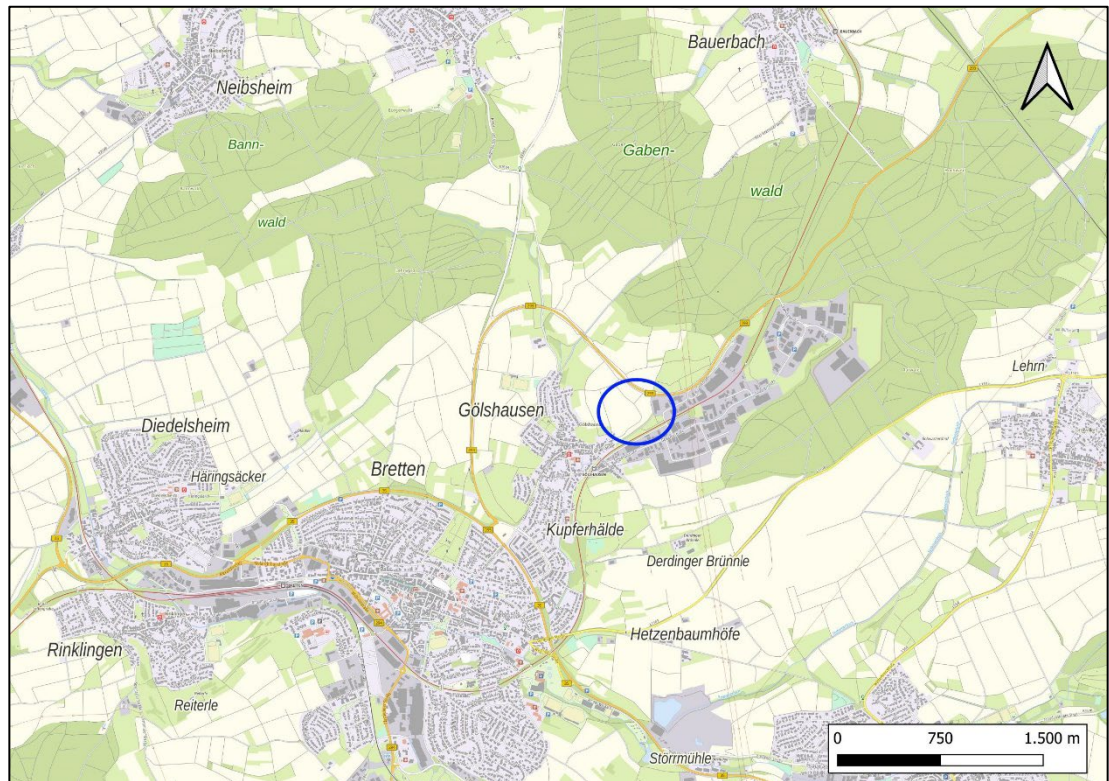


Abbildung 2: Lage im Raum (blau umkreist)

3.2 Schutzausweisungen

Im Norden grenzt das Gebiet an das Landschaftsschutzgebiet „Brettener Kraichgau“ (Nr. 2.15.070). Das FFH-Gebiet „Mittlerer Kraichgau“ (Nr. 6918-311) liegt ca. 500m in nordöstlicher Richtung entfernt.

Innerhalb des Untersuchungsraums sind mehrere nach BNatSchG geschützte Offenlandbiotope ausgewiesen. Dabei handelt es sich um Feldhecken des Biotops „Hecken Presensgrund an der B293 nordöstlich Gölshausen“ und „Feldhecken in der näheren Furt südöstlich Gölshausen“.

Im Südwesten des Geltungsbereichs befindet sich eine FFH-Mähwiese („Flachland-Mähwiese nordöstlich von Gölshausen XV“).

3.3 Bestandssituation und Bewertung

Während einer Begehung wurde die aktuelle Bestandssituation vor Ort erfasst und die vorhandenen Lebensraumstrukturen anhand des Biotopschlüssels der LUBW in Biotoptypen kategorisiert.

Begehungstermin:

Sonntag, 01.06.2023, 08:30 – 10:00 Uhr, 16°C, sonnig, 0 – 2 bft

Der Süden des Geltungsbereichs ist geprägt durch eine Fettwiese mittlerer Standorte (33.41) mit mehreren Einzelbäumen (45.30) mit Stammdurchmessern zwischen 30 und 50 cm. Es handelt sich dabei um Obstbäume mit Höhlen und Spalten (Abbildung 3). Innerhalb der Fettwiese wachsen Brombeer-Gestrüppe.

Einem Kiesweg (60.23) folgt nach Westen hin eine weitere Fettwiese (33.41), welche als FFH-Mähwiese ausgewiesen ist (Abbildung 4). Südlich der Wiese erstreckt sich ein Brennessel-Bestand (35.51), zudem steht auf der Wiese am Wegrand ein junger Walnuss-Baum (ca. 15 cm Stammdurchmesser).

Nördlich entlang der Wiesenflächen verläuft eine völlig versiegelte Straße (60.21), die nördlich von einer Feldhecke (41.22) begleitet wird. Die Feldhecke ist teilweise als geschütztes Offenlandbiotop ausgewiesen (Abbildung 5). Entlang des Weges im Deckungsbereich der Feldhecke konnten Eidechsen unbestimmter Art festgestellt werden.

Im Südosten des Gebiets liegt ein Regenrückhaltebecken (Abbildung 6), welches von Ruderalvegetation bewachsen ist (35.64). Zum Zeitpunkt der Kartierung war die Fläche gemäht und trocken. Das Becken wird von mehreren Gehölzen, u.a. Eschen (10 – 40 cm Stammdurchmesser) umgeben. Im Osten steht ein kleines Gebäude (60.10). Das Becken wird von einer versiegelten Straße (60.21) eingeraht, im Norden verläuft zudem ein kleiner Kiesweg (60.23). Es sind einige Baumstumpfe vorhanden.

Im Osten befindet sich ein bereits bestehendes Gewerbegebiet mit Bebauung (60.10) und versiegelter Hoffläche (60.21). nach Norden folgt ein versiegelter Weg (60.21), welcher beidseitig von Fettwiesen begleitet wird (33.41). Innerhalb der Fettwiesen wachsen verschieden alte Bäume, hauptsächlich Kirsch und Ahorne (45.30). Die Stammdurchmesser variieren dabei zwischen 10 und 40 cm (Abbildung 7). Westlich des Weges folgt nach der Fettwiese mit Einzelbäumen Ruderalvegetation (35.64), dahinter erstreckt sich eine Ackerfläche (37.11).

Nördlich des bestehenden Gewerbes schließen Gebüsche mittlerer Standorte (42.20) an, während nach Osten hin der Fettwiese ein Feldgehölz (41.10) folgt (Abbildung 8).

Nördlich der B293 verläuft entlang der Straße eine Feldhecke, die ebenfalls als geschütztes Biotop ausgewiesen ist (41.22). Diese wird zum geschotterten Weg (60.23) von Ruderalflur (35.64) begleitet (Abbildung 9). Innerhalb der Ruderalflur ist eine Grabenstruktur zur Entwässerung bei Regenfällen.

Im nördlichsten Teil des Untersuchungsgebiets befindet sich eine Fläche mit Ruderalvegetation (35.64), welche für Eidechsen ideale Bedingungen bereitstellt (Abbildung 10). Östlich davon ist ein Gartenstück (60.60).

Nachfolgend sind die erfassten Biotoptypen bildlich dargestellt.



Abbildung 3: Fettwiese und Einzelbäume

Blickrichtung Nordosten



Abbildung 4: Mähwiese und Brennnessel-Bestand

Blickrichtung Südwesten

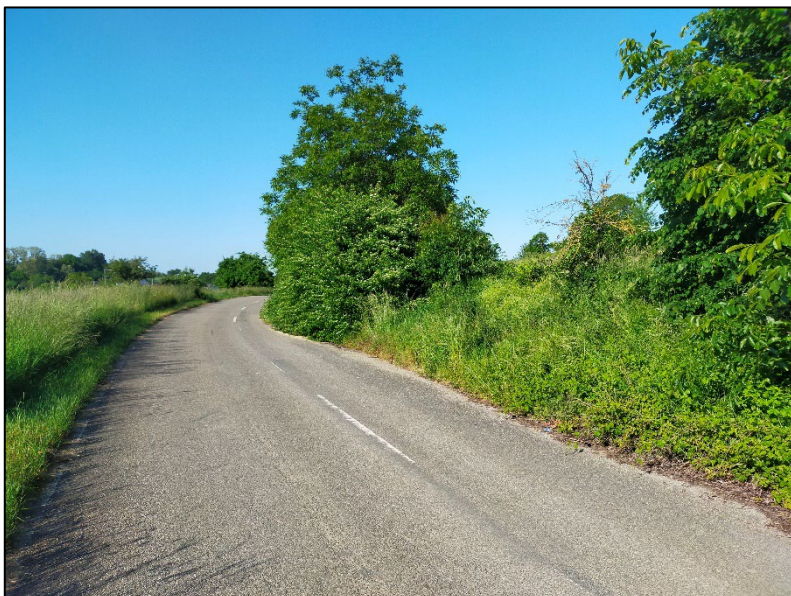


Abbildung 5: Weg und Feldhecke

Am rechten Wegrand immer wieder Eidechsen im Deckungsbereich

Blickrichtung Westen



Abbildung 6: Regenrückhaltebecken

Umgeben von mehreren Gehölzen

Blickrichtung Norden



Abbildung 7: Wegbegleitende Baumbestände

Blickrichtung Norden



Abbildung 8: Fettwiese und Feldgehölz

Blickrichtung Osten



Abbildung 9: Feldhecke und Ruderalflur

Rechts im Bild, Ruderalvegetation mit Grabenstruktur

Blickrichtung Osten



Abbildung 10: Ruderalfläche im Norden

Dahinter Gartenstück

Blickrichtung Nordosten

4 Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung – Habitatpotenzialanalyse

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung ist zu erörtern, ob im Wirkraum des geplanten Vorhabens von einem Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Tiergruppen auszugehen ist (bekanntes oder zu erwartendes Vorkommen) und ob sich vorhabenbedingt negative Auswirkungen hinsichtlich dieser Arten ergeben könnten sowie in welchen Fällen eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände erforderlich ist.

Neben dem Wissen über die relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens setzt die artenschutzrechtliche Relevanzprüfung vor allem die Kenntnis über mögliche Vorkommen von streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten im Wirkraum des Vorhabengebiets voraus.

4.1 Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums

Die Potenzialanalyse der vor Ort kartierten Habitatstrukturen im Hinblick auf ein Vorkommen planungsrechtlich relevanter Arten, ergibt sich aus den Fragestellungen des besonderen Artenschutzes im Sinne von § 44 BNatSchG.

Zur Beurteilung möglicher Verbotstatbestände wurden in diesem Zusammenhang die hierfür in Frage kommenden Habitate am 01.06.2023 dahingehend überprüft, ob sie als (potenzielle) Lebensräume streng geschützter Arten und/ oder europäischer Vogelarten geeignet sind.

Das Zielartenkonzept Baden-Württemberg (ZAK) liefert über Planungsempfehlungen hinaus auch Hinweise auf die bei Eingriffsvorhaben zu berücksichtigenden Tier- und Pflanzenarten. Neben den Zielarten auf Landesebene liefert es auch mögliche Vorkommen der im Anhang II und IV der FFH-Richtlinie gelisteten Arten.

Durch die Abfrage des Zielartenkonzepts werden Arten aufgelistet, welche in Bretten in den entsprechenden Biotoptypen potenziell vorkommen können.

Im Untersuchungsraum sind folgende Habitatstrukturen gemäß dem Zielartenkonzept vorhanden:

- A2.1 Graben, Bach
- D2.2.2 Grünland frisch und nährstoffreich (Flora nutzungsbedingt gegenüber D2.2.1 deutlich verarmt)
- D4.1 Lehmäcker
- D5.1 Ausdauernde Ruderalflur
- D6.1.2 Gebüsche und Hecken mittlerer Standorte
- D6.2 Baumbestände (Feldgehölze, Alleen, Baumgruppen, inkl. baumdominierter Sukzessionsgehölze, Fließgewässer begleitender baumdominierter Gehölze im Offenland (im Wald s. E1.7), Baumschulen und Weihnachtsbaumkulturen)
- F1 Außenfassaden, Keller, Dächer, Schornsteine, Dachböden, Ställe, Hohlräume, Fensterläden oder Spalten im Bauwerk mit Zugänglichkeit für Tierarten von außen; ohne dauerhaft vom Menschen bewohnte Räume

In der nachfolgenden Tabelle sind die im ZAK gelisteten Arten für die Stadt Bretten aufgeführt, für die geeignete Habitatstrukturen vorhanden sind und für die aufgrund

ihres Schutzstatus (europäische Vogelart, Art des Anhang IV der FFH-Richtlinie) eine planungsrechtliche Relevanz vorliegt. Diese Arten sind rot hervorgehoben.

Die nicht rot hervorgehobenen Arten fallen nicht unter die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG.

Tabelle 1: Im ZAK gelistete Zielarten für die Stadt Bretten

Artgruppe	Artname		Sta- tus	Relevanz
	deutsch	wissenschaftlich		
Fledermäuse	Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>	LB	IV
	Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	FFH- N	IV
	Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	LB	IV
	Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	LB	IV
	Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	LB	IV
	Große Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	LB	IV
	Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	FFH- N	IV
	Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	N	IV
	Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	FFH- N	IV
	Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	N	IV
	Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>	LA	IV
	Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus/medi- terraneus</i>	FFH- N	IV
	Rauhhaufledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	FFH- N	IV
	Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	FFH- N	IV
	Zweifarbflödermaus	<i>Vespertilio murinus</i>	FFH- N	IV
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	FFH- N	IV	
Sonstige Säugetiere	Haselmaus	<i>Muscardinus avellanarius</i>	FFH- N	IV
Amphibien	Feuersalamander	<i>Salamandra salamandra</i>	N	-
	Gelbbauchunke	<i>Bombina variegata</i>	LB	IV
	Kleiner Wasserfrosch	<i>Rana lessonae</i>	N	IV
	Knoblauchkröte	<i>Pelobates fuscus</i>	LA	IV
	Kreuzkröte	<i>Bufo calamita</i>	LB	IV
	Moorfrosch	<i>Rana arvalis</i>	LA	IV
	Springfrosch	<i>Rana dalmatina</i>	N	IV
	Wechselkröte	<i>Bufo viridis</i>	LB	IV
Reptilien	Ringelnatter	<i>Natrix natrix</i>	N	-
	Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	N	IV
Fische, Krebse	Bachneunauge	<i>Lampetra planeri</i>	N	-
	Bitterling	<i>Rhodeus amarus</i>	LB	-
	Edelkrebs	<i>Astacus astacus</i>	LB	-
	Groppe, Mühlkoppe	<i>Cottus gobio</i>	N	-
	Quappe, Trüsche	<i>Lota lota</i>	LA	-
	Schneider	<i>Alburnoides bipunctatus</i>	LB	-
	Steinkrebs	<i>Austropotamobius torren- tium</i>	N	-
	Strömer	<i>Leuciscus souffia agassizi</i>	LB	-

Artgruppe	Artname		Sta- tus	Relevanz
	deutsch	wissenschaftlich		
Schmetter- linge	Beifleck-Widderchen	<i>Zygaena loti</i>	N	-
	Großer Feuerfalter	<i>Lycaena dispar</i>	LB	IV
	Großer Fuchs	<i>Nymphalis polychloros</i>	LB	-
	Kleiner Schillerfalter	<i>Apatura ilia</i>	N	-
	Kronwicken-Bläuling	<i>Plebeius argyrognomon</i>	N	-
	Kurzschwänziger Bläuling	<i>Cupido argiades</i>	N	-
	Magerrasen-Perlmutterfal- ter	<i>Boloria dia</i>	N	-
	Malven-Dickkopffalter	<i>Carcharodus alceae</i>	N	-
	Nachtkerzenschwärmer	<i>Proserpinus proserpina</i>	FFH- N	IV
	Spanische Flagge	<i>Callimorpha quadripunctaria</i>	FFH- N	-
	Veränderliches Widder- chen	<i>Zygaena ephialtes</i>	N	-
	Käfer	Bunter Glanzflachläufer	<i>Agonum viridicupreum</i>	LB
Deutscher Sandlaufkäfer		<i>Cylindera germanica</i>	LA	-
Grüngestreifter Grundläu- fer		<i>Omophron limbatum</i>	LB	-
Hirschkäfer		<i>Lucanus cervus</i>	N	-
Juchtenkäfer		<i>Osmoderma eremita</i>	LB	IV
Länglicher Ahlenläufer		<i>Bembidion elongatum</i>	z	-
Rötlicher Scheibenhals- Schnellläufer		<i>Stenolophus skrimshiranus</i>	LA	-
Sandufer-Ahlenläufer		<i>Bembidion monticola</i>	N	-
Schwemmsand-Ahlenläu- fer		<i>Bembidion decoratum</i>	z	-
Sumpfwald-Enghalsläufer		<i>Platynus livens</i>	LB	-
Ziegelroter Flinkläufer		<i>Trechus rubens</i>	LB	-
Zierlicher Grabläufer		<i>Pterostichus gracilis</i>	LB	-
Libellen		Gestreifte Quelljungfer	<i>Cordulegaster bidentata</i>	N
	Keifleck-Mosaikjungfer	<i>Aeshna isosceles</i>	LB	-
Weichtiere	Bachmuschel/Kleine Flussmuschel	<i>Unio crassus</i>	LA	IV
	Bauchige Windelschnecke	<i>Vertigo moulinsiana</i>	LB	-
	Quendelschnecke	<i>Candidula unifasciata</i>	LB	-
Wildbienen	Blauschillernde Sand- biene	<i>Andrena aglissima</i>	LB	-
Vögel	Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>	N	VSRL
	Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	N	VSRL
	Dohle	<i>Corvus monedula</i>	N	VSRL
	Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	N	VSRL
	Graumammer	<i>Emberiza calandra</i>	LA	VSRL
	Grauspecht	<i>Picus canus</i>	N	VSRL
	Haubenlerche	<i>Galerida cristata</i>	LA	VSRL
	Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	LA	VSRL
	Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	N	VSRL
	Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	N	VSRL
	Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	N	VSRL
	Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	LA	VSRL
	Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	N	VSRL
Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	N	VSRL	

Artgruppe	Artnamen		Status	Relevanz
	deutsch	wissenschaftlich		
	Teichhuhn	<i>Gallinula chloropus</i>	N	VSRL
	Wendehals	<i>Jynx torquilla</i>	LB	VSRL
	Zwergtaucher	<i>Tachybaptus ruficollis</i>	N	VSRL

Status:

LA – Landesart Gruppe A: Vom Aussterben bedrohte Arten und Arten mit meist isolierten bzw. instabilen akut bedrohten Vorkommen, für deren Erhaltung umgehend Artenhilfsmaßnahmen erforderlich sind.

LB – Landesart Gruppe B: Landesarten mit noch mehreren oder stabilen Vorkommen in einem wesentlichen Teil der von ihnen besiedelten ZAK-Bezugsräume sowie Landesarten, für die eine Bestandsbeurteilung derzeit nicht möglich ist und für die kein Bedarf für spezielle Sofortmaßnahmen ableitbar ist.

N – Naturraumart: Zielarten mit besonderer regionaler Bedeutung und mit landesweit hoher Schutzpriorität.

FFH-N – FFH-Nachtrag: Nachträglich im Jahr 2009 ergänzte FFH-Arten zur Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Arten als Zielarten im Informationssystem Zielartenkonzept (IS-ZAK).

Relevanz = planungsrechtliche Relevanz im Hinblick auf die Prüfung der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG: IV = Art des Anhang IV der FFH-RL; VSRL = europäische Vogelart; - = keine Relevanz

Für die in Tabelle 1 gelisteten, rot hervorgehobenen Arten ergibt sich aufgrund der im Untersuchungsgebiet vorhandenen, für ein Vorkommen der entsprechenden Arten grundsätzlich geeigneten Habitatstrukturen eine Prüfrelevanz.

Hierbei ist nicht berücksichtigt, ob im Naturraum oder dem Bezugsraum (Stadt Bretten) ein Vorkommen der betreffenden Arten bekannt ist.

4.1.1 Streng geschützte Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und des Anhang A der EG-Artenschutzverordnung

In der nachfolgenden Tabelle erfolgt eine Überprüfung der im Untersuchungsraum des Plangebiets erfassten Habitate im Hinblick auf ihre Eignung als Lebensraum für die streng geschützten Arten.

Tabelle 2: Potenzialanalyse der Habitatfunktion für streng geschützte Arten der im Rahmen der Bestandserfassung kartierten Biotoptypen

Arten bzw. Artengruppe	Beurteilung
Fledermäuse (Alle in Baden-Württemberg vorkommenden Fledermausarten zählen zu den in Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Arten)	<p>In den Obstbäumen im Süden sind Spalten und Höhlen vorhanden, die Fledermäusen mindestens als Tagesverstecke dienen können. In den Feldhecken sind Höhlenbäume nicht auszuschließen. Aufgrund der Vegetationsphase und der damit verbundenen fehlenden Einsicht können Wochenstuben oder Winterquartiere nicht sicher ausgeschlossen werden.</p> <p>Hingegen kann das Untersuchungsgebiet als essenzielles Nahungshabitat ausgeschlossen werden, da es in der direkten Umgebung ausreichend Flächen gibt, die einen Verlust auffangen können.</p> <p>Weitere Untersuchungen sind aus fachgutachterlicher Sicht erforderlich. Das Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG kann im Hinblick auf Fledermäuse nicht ausgeschlossen werden.</p>

Arten bzw. Artengruppe	Beurteilung
<p>Sonstige Säugtiere (Alle in Anhang IV der FFH-RL und des Anhang A der EG-ArtSchVO aufgeführten Arten mit einem nachgewiesenen Vorkommen in Baden-Württemberg)</p>	<p>Zwar sind mit dem Feldgehölz und den Feldhecken Strukturen vorhanden, diese weisen aber nach Abgleich der Luftbilder ein Alter unter 20 Jahren auf. Da sie isoliert von Waldflächen im Untersuchungsraum liegen, kann ein Vorkommen der Haselmaus mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.</p> <p>Ein Vorkommen weiterer, streng geschützter Säugetierarten kann ausgeschlossen werden.</p> <p>Weitere Untersuchungen sind aus fachgutachterlicher Sicht nicht erforderlich. Das Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG kann hinsichtlich sonstiger Säugtiere ausgeschlossen werden.</p>
<p>Amphibien (Alle in Anhang IV der FFH-RL und des Anhang A der EG-ArtSchVO aufgeführten Arten mit einem nachgewiesenen Vorkommen in Baden-Württemberg)</p>	<p>Es gibt im Untersuchungsraum keine Laichgewässer oder andere geeignete Strukturen für ein Vorkommen streng geschützter Amphibienarten.</p> <p>Weitere Untersuchungen sind aus fachgutachterlicher Sicht nicht erforderlich. Das Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG kann hinsichtlich der streng geschützten Amphibien sicher ausgeschlossen werden.</p>
<p>Reptilien (Alle in Anhang IV der FFH-RL und des Anhang A der EG-ArtSchVO aufgeführten Arten mit einem nachgewiesenen Vorkommen in Baden-Württemberg)</p>	<p>Im Untersuchungsraum sind geeignete Strukturen für ein Vorkommen der streng geschützten Zaun- und Mauereidechse vorhanden. Während der Begehung wurden im Übergang von Feldhecke zu Straße mehrere Individuen entdeckt. Zudem sind die Bereiche entlang des Kiesweges zwischen den Fettwiesen im Süden und die Ruderalfläche im Norden gut geeignet für ein weiteres Vorkommen. Hier sind weitere Untersuchungen erforderlich.</p> <p>Weitere Untersuchungen sind aus fachgutachterlicher Sicht erforderlich. Das Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG kann hinsichtlich der streng geschützten Zaun- und Mauereidechse nicht ausgeschlossen werden.</p>
<p>Fische (Alle in Anhang IV der FFH-RL und des Anhang A der EG-ArtSchVO aufgeführten Arten mit einem nachgewiesenen Vorkommen in Baden-Württemberg)</p>	<p>Im Untersuchungsraum sind keine Gewässer vorhanden.</p> <p>Weitere Untersuchungen sind aus fachgutachterlicher Sicht nicht erforderlich. Das Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG kann im Hinblick auf streng geschützte Fischarten sicher ausgeschlossen werden.</p>
<p>Schmetterlinge (Alle in Anhang IV der FFH-RL und des Anhang A der EG-ArtSchVO aufgeführten Arten mit einem nachgewiesenen Vorkommen in Baden-Württemberg)</p>	<p>Für streng geschützte Schmetterlingsarten fehlen geeignete Raupen- und Nahrungspflanzen. Ein Vorkommen kann sicher ausgeschlossen werden.</p> <p>Weitere Untersuchungen sind aus fachgutachterlicher Sicht nicht erforderlich. Das Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG kann im Hinblick auf streng geschützte Schmetterlingsarten sicher ausgeschlossen werden.</p>
<p>Käfer (Alle in Anhang IV der FFH-RL und des Anhang A der EG-ArtSchVO aufgeführten Arten mit einem nachgewiesenen Vorkommen in Baden-Württemberg)</p>	<p>Für ein Vorkommen des streng geschützten Juchtenkäfers sind keine geeigneten Strukturen in Form von Totholz und ausreichend großen Baumhöhlen mit Mulmanteil im Untersuchungsraum vorhanden.</p> <p>Weitere Untersuchungen sind aus fachgutachterlicher Sicht nicht erforderlich. Das Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG kann im Hinblick auf Käfer sicher ausgeschlossen werden.</p>

Arten bzw. Artengruppe	Beurteilung
Libellen (Alle in Anhang IV der FFH-RL und des Anhang A der EG-ArtSchVO aufgeführten Arten mit einem nachgewiesenen Vorkommen in Baden-Württemberg)	Im Untersuchungsgebiet sind keine Habitatstrukturen für streng geschützte Libellenarten vorhanden. Ein Vorkommen kann sicher ausgeschlossen werden. Weitere Untersuchungen sind aus fachgutachterlicher Sicht nicht erforderlich. Das Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG kann im Hinblick auf streng geschützte Libellenarten sicher ausgeschlossen werden.
Weichtiere (Alle in Anhang IV der FFH-RL und des Anhang A der EG-ArtSchVO aufgeführten Arten mit nachgewiesenem Vorkommen in Baden-Württemberg)	Für streng geschützte Weichtierarten sind im Geltungsbereich keine geeigneten Strukturen vorhanden. Ein Vorkommen kann sicher ausgeschlossen werden. Weitere Untersuchungen sind aus fachgutachterlicher Sicht nicht erforderlich. Das Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG kann im Hinblick auf streng geschützte Weichtiere sicher ausgeschlossen werden.
Farn- und Blütenpflanzen (Alle in Anhang IV der FFH-RL und des Anhang A der EG-ArtSchVO aufgeführten Arten mit nachgewiesenem Vorkommen in Baden-Württemberg)	Die vorhandenen standörtlichen Voraussetzungen sind für ein Vorkommen streng geschützter Farn- und Blütenpflanzen im Untersuchungsraum nicht geeignet. Weitere Untersuchungen sind aus fachgutachterlicher Sicht nicht erforderlich. Das Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG kann im Hinblick auf streng geschützte Farn- und Blütenpflanzen sicher ausgeschlossen werden.

4.1.2 Europäische Vogelarten

In der nachfolgenden Tabelle erfolgt eine Überprüfung der im Untersuchungsraum des Plangebiets erfassten Habitate im Hinblick auf ihre Eignung als Lebensraum für die europäischen Vogelarten.

Tabelle 3: Potenzialanalyse der Habitatsfunktion für Europäische Vogelarten der im Rahmen der Bestandserfassung kartierten Biotoptypen

Arten bzw. Artengruppe	Beurteilung
Europäische Vogelarten (Alle europäischen Vogelarten gemäß Art. 1 VSch-RL mit einem nachgewiesenen Vorkommen in Baden-Württemberg)	<p>Bodenbrütende Vogelarten können im Planraum mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Für die Feldlerche sind die Kulissenwirkungen durch Bebauung, Feldhecken, Bundesstraße und Schienenwege zu groß.</p> <p>Für alle weiteren Vogelarten sind Strukturen vorhanden. Freibrütende Vogelarten finden im Feldgehölz, in den Feldhecken und auf den Einzelbäumen geeignete Brutplätze vor. Während der Begehung wurden vor allem mehrere Individuen der Goldammer entdeckt.</p> <p>Vor allem im Süden sind für Höhlenbrütende Vogelarten Strukturen vorhanden. Auch die Feldhecken und das Feldgehölz können Höhlenbäume beinhalten.</p> <p>Die Nutzung als essenzielles Nahrungsgebiet kann hingegen sicher ausgeschlossen werden. Es sind ausreichend gleich- oder höherwertige Flächen in der Umgebung vorhanden.</p> <p>Weitere Untersuchungen sind aus fachgutachterlicher Sicht erforderlich. Das Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG kann im Hinblick auf Europäische Vogelarten nicht ausgeschlossen werden.</p>

4.2 Ergebnis der Habitatpotenzialanalyse

Für die Entwicklung eines Gewerbegebiets aus der bestehenden Bebauung sind folgende Arten vertieft zu untersuchen:

- **Fledermäuse**
- **Reptilien** (hier: Zaun- und Mauereidechse)
- **Europäische Vogelarten**

Demgegenüber kann für die Artengruppen sonstige Säugetiere, Amphibien, Fische, Käfer, Libellen, Schmetterlinge, Weichtiere, sowie Farn und Blütenpflanzen, das Eintreten von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Weitere Untersuchungen sind für diese Artengruppen daher nicht erforderlich.

Weiterer Untersuchungsbedarf

Auf Grundlage einer örtlichen Erhebung der Nutzungs- und Biotopstrukturen wird für das gegenständliche Plangebiet das planungsrelevante Artenspektrum beleuchtet, für das im fortlaufenden Bearbeitungsprozess vertiefte Kenntnisse zur Bewertung möglicher arten- und sonstiger naturschutzrechtlicher Sachverhalte erforderlich sind.

Die so gewonnenen Fachkenntnisse führen zu dem Ergebnis, dass folgende Arten bzw. Artengruppen vertieft untersucht werden sollen:

Fledermäuse

Eine für die Art vorgeschlagene Untersuchungsmethodik orientiert sich an den „Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag“ (Albrecht et.al. 2004).

Aufgrund der Strukturausstattung im Untersuchungsraum ist ein Untersuchungsaufwand nach Albrecht et al. 2004 mit **6 Transektbegehungen zwischen März und Oktober** anzuwenden.

Dabei werden die Transekte so gewählt, dass alle potenziell für Fledermäuse bedeutsamen Lebensraumtypen im Untersuchungsraum abgedeckt sind. Dies beinhaltet vor allem potenzielle Flugrouten entlang von Leitstrukturen, potenzielle Quartierstandorte und hochwertige Jagdhabitate.

Zaun- und Mauereidechse (*Lacerta agilis*)

Eine für die Art vorgeschlagene Untersuchungsmethodik orientiert sich an den „Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag“ (Albrecht et.al. 2004) sowie an der „Praxisorientierten Umsetzung des strengen Artenschutzes am Beispiel von Zaun- und Mauereidechsen“ (Hubert Laufer, 2014).

Aufgrund der vorhandenen Strukturen sind vertiefte Untersuchungen notwendig. Für die Erfassung von Zaun- und Mauereidechsen sind im Plangebiet insgesamt **6 Kartierungen** vorzusehen.

Um den Gesamtbestand der Eidechsenindividuen zu erfassen, werden bei **vier Kartierungen zwischen März und August** die adulten Tiere erfasst. Weitere **zwei Begehungen im September und Oktober** sollen den Bestand der juvenilen Eidechsen erfassen.

Europäische Vogelarten

Eine für die Art vorgeschlagene Untersuchungsmethodik orientiert sich an den „Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag“ (Albrecht et.al. 2004).

Aufgrund der vorhandenen Strukturen sind vertiefte Untersuchungen notwendig. Für Europäische Vogelarten sind zwischen **März und Juli** insgesamt **6 Kartierungen** notwendig.

4.3 Zusammenfassung der Artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung

Auf Grundlage einer „Vor-Ort-Erhebung“ der Nutzungs- und Biotopstrukturen wird für das gegenständliche Vorhabengebiet das planungsrelevante Artenspektrum beleuchtet, für das im fortlaufenden Bearbeitungsprozess vertiefte Kenntnisse zur Bewertung möglicher arten- und sonstiger naturschutzrechtlicher Sachverhalte erforderlich werden.

Die so gewonnenen Fachkenntnisse führen zu dem Ergebnis, dass folgende Arten bzw. Artengruppen vertieft betrachtet werden sollen:

- **Fledermäuse**
- **Zauneidechse**

• Europäische Vogelarten

Aufgrund der Strukturausstattung im Untersuchungsraum ist ein Untersuchungsaufwand für Fledermäuse nach Albrecht et al. 2004 mit **6 Transektbegehungen zwischen März und Oktober** anzuwenden.

Um den Gesamtbestand der Zauneidechsenindividuen zu erfassen, werden bei **vier Kartierungen zwischen März und August** die adulten Tiere erfasst. Weitere **zwei Begehungen im September und Oktober** sollen den Bestand der juvenilen Eidechsen erfassen.

Für Europäische Vogelarten sind zwischen **März und Juli** insgesamt **6 Kartierungen** notwendig.

Für weitere Arten bzw. Artengruppen aus dem Anhang IV der FFH-Richtlinie kann das Eintreten der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 bereits auf der Stufe der artenschutzrechtlichen Relevanzuntersuchung mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Weiterführende vertiefte tierökologische Untersuchungen sind für diese Tier- und Pflanzenarten aus fachgutachterlicher Sicht nicht erforderlich.

5 Literatur- und Quellenverzeichnis

- ALBRECHT ET AL. (2014): Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag. Forschungs- und Entwicklungsvorhaben FE 02.0332/2011/LRB im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung. Schlussbericht 2014.
- HACHTEL ET AL. (2009): Erfassung von Reptilien – eine Übersicht über den Einsatz künstlicher Verstecke (KV) und die Kombination mit anderen Methoden. Zeitschrift für Feldherpetologie, Supplement 15: 85 – 134.
- GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE
Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.09 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08.12.2022 (BGBl. I S. 2240) geändert worden ist.
- GESETZ ZUM SCHUTZ DER NATUR, ZUR PFLEGE DER LANDSCHAFT UND ÜBER DIE ERHOLUNGSVORSORGE IN DER FREIEN LANDSCHAFT, BADEN-WÜRTTEMBERG
Naturschutzgesetz (NatSchG) vom 23.06.15 (GBl. S. 585), in Kraft getreten am 14.07.15, zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 07.02.2023 (GBl. S. 24, 44).
- LAUFER, HUBERT
„PRAXISORIENTIERTE UMSETZUNG DES STRENGEN ARTENSCHUTZES AM BEISPIEL VON ZAUN- UND MAUEREIDECHSEN“. NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE BADEN-WÜRTTEMBERG. BAND 77. AUGUST 2014. 52 SEITEN.
- LUBW (2018) LANDESANSTALT FÜR UMWELT BADEN-WÜRTTEMBERG. Arten Biotope Landschaft, Schlüssel zum Erfassen, Beschreiben, Bewerten. November 2018. 5. Auflage.
- LUBW (2022) Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg. Tabellen mit Zuordnung der ZAK-Arten zu Naturraum und Gemeinde bzw. Habitatstrukturen. <https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/natur-und-landschaft/zielartenkonzept> (Download am 05.06.2022)
- LUBW (o.J.) Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg: Artensteckbriefe zu den Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie. <https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/natur-und-landschaft/fauna-flora-habitat-richtlinie>. (ZUGRIFF: 05.06.2023).
- LUBW (O.J.) LANDESANSTALT FÜR UMWELT BADEN-WÜRTTEMBERG (2022): BESONDERS UND STRENG GESCHÜTZTE ARTEN IN BADEN-WÜRTTEMBERG. Abgefragt: <https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/natur-und-landschaft/besonders-und-streng-geschuetzte-arten> (Zugriff: 05.06.2023).
- SÜDBECK, PETER, ET AL. 2005
METHODENSTANDARDS ZUR ERFASSUNG DER BRUTVÖGEL DEUTSCHLANDS. 2005.